

Die Gemeinde Ahrensböök erläßt nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.10.1994 aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253 und nachfolgender Bekanntmachungen folgende

## E r h a l t u n g s s a t z u n g

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet des historischen Rundlings der Dorfschaft Cashagen, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt und zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

### § 3

#### Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

### § 4

#### Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zweck dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

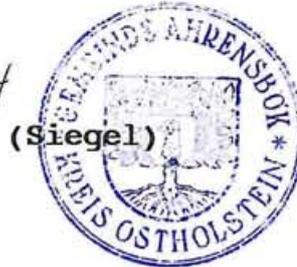
Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer

Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23623 Ahrensböök, *25.10.1994*



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

23623 Ahrensböök, *25.10.1994*



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

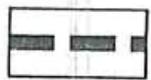
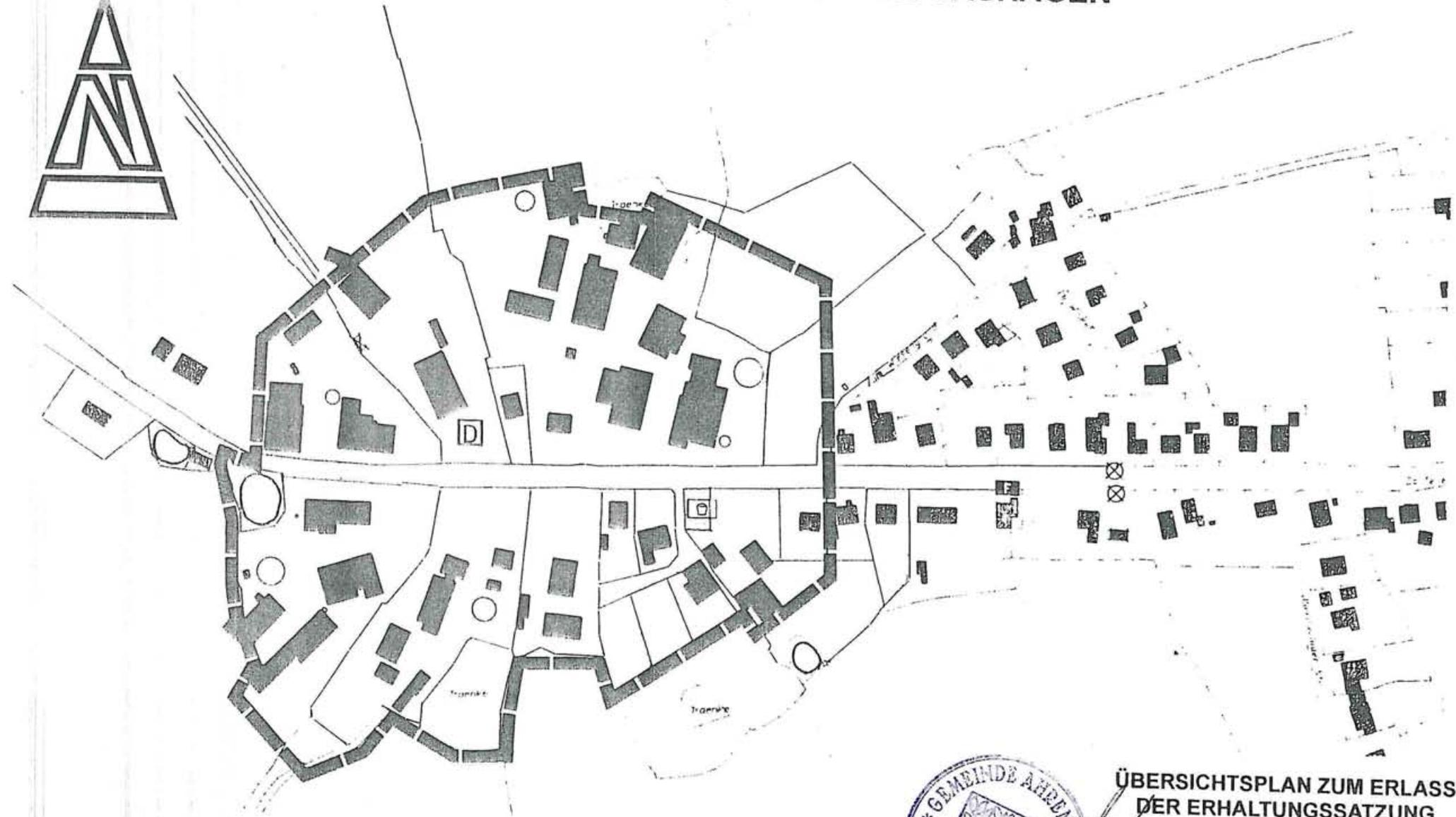
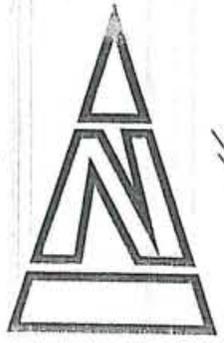
Vorstehende Erhaltungssatzung für das Gebiet des historischen Rundlings der Dorfschaft Cashagen ist in den Lübecker Nachrichten - Ausgabe Ostholstein Süd - am 29. Oktober 1994 veröffentlicht worden. Sie tritt damit am 30. Oktober 1994 in Kraft.

Ahrensböök, 31. Oktober 1994



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

# GEMEINDE AHRENSBÖK, ORTSLAGE CASHAGEN



RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH  
DER ERHALTUNGSSATZUNG



DENKMALGESCHÜTZTES  
GEBÄUDE



ÜBERSICHTSPLAN ZUM ERLASS  
DER ERHALTUNGSSATZUNG

*Gülke* 27.10.94

(Gülke)  
Bürgermeister